

**Satzung der Stadt Solingen
über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern
und denkmalwerten Gebäuden
in der Innenstadt des Stadtteils Gräfrath
(Denkmalbereichssatzung "Alt-Gräfrath")
vom 28. September 1988**

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV NW S. 226/ SGV NW 224) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 19. Juni 1986 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anordnung der Unterschutzstellung**

Das Gebiet der Innenstadt des Stadtteils Gräfrath wird als Denkmalbereich „Alt-Gräfrath“ festgesetzt und unter Schutz gestellt.

**§ 2
Örtlicher Geltungsbereich**

Die Grenzen des Denkmalbereichs „Alt-Gräfrath“ ergeben sich aus der in Anlage 2.2 enthaltenen Beschreibung sowie aus dem in Anlage 2.1 beigefügten Plan. Der Bereich umfaßt die in der Anlage 2.3 aufgeführten Flurstücke. Die Anlagen 2.1 - 2.3 sind Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Sachlicher Geltungsbereich**

Der Zweck dieser Satzung soll es sein, die sich im Denkmalbereich befindenden Gebäude im Gesamterscheinungsbild zu erhalten, zu sichern wieder herzustellen und nutzbar zu machen.

Des weiteren soll erreicht werden, daß der historische Stadtgrundriß erhalten bleibt und daß sich Um-, Neu- und Ausbauten sowie Erweiterungsbauten maßstäblich und harmonisch in das historische Ortsbild einfügen.
Es soll verhindert werden, daß wertvolles Kulturgut unwiderbringlich in seinem Wert geschmälert wird.

Insbesondere ist im Denkmalbereich bei Maßnahmen, die das Erscheinungsbild der Bausubstanz betreffen, die Erlaubnispflicht nach § 9 Denkmalschutzgesetz zu beachten. Die weitergehenden gesetzlichen Pflichten bei Gebäuden, die als eigentliche Denkmäler gemäß § 3 bzw. 4 Denkmalschutzgesetz in die Denkmal-liste eingetragen sind, bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Begründung

Der in § 2 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil der Stadtgrundriß und das Stadtbild für die Geschichte der Stadt Gräfrath bedeutend ist und für ihre Erhaltung städtebauliche und kulturgeschichtliche Gründe vorliegen.

Das Zentrum des Stadtteils Gräfrath, die „Freiheit“, ist ein historischer Stadtkernbereich, dessen Grundriß sich seit 150 Jahren nur geringfügig geändert hat. Die Bausubstanz ist überwiegend aus der Ursprungszeit erhalten.

Da durch Kriegseinwirkung der Stadtkern Solingens völlig zerstört wurde, muß auf die Erhaltung der noch vorhandenen Zentren mit geschlossener historischer Bebauung besonderer Wert gelegt werden.

Der Stadtkern Gräfrath hat für den bergischen Raum überörtliche Bedeutung als Beispiel einer gut erhaltenen Kleinstadt im Übergang von der handwerklich bäuerlichen zur industriellen Lebensform.

Das Gutachten des Landschaftsverbandes vom 24.02.1984 ist dieser Satzung nachrichtlich als Anlage 2.4 beigefügt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Die Stadt“ in Kraft.

Solingen, 28. September 1988
Kaimer
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Solingen am 19. Juni 1988 beschlossene Satzung über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern und denkmalwerten Gebäuden in der Innenstadt des Stadtteils Gräfrath (Denkmalbereichssatzung. „Alt-Gräfrath“) vom 28. September 1988 und die Genehmigung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 8. August 1988 werden hiermit gemäß § 6 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz Und zur Pflege‘ der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (GV NW S. 226/SGV NW 224) öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung mit ihren Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt, Untere Denkmalbehörde, Rathaus Solingen-Wald, Friedrich-Ebert-Straße 75/77, Zimmer 20, zur Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung 1st nicht ordnungsgemäß öffentlichbekanntgemacht worden.
3. der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet, oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüberder Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 4 Absatz 6 GO NW).

Solingen, 28. September 1988

Kaimer

Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt „DIE STADT“, Nr. 44, vom 07.10.1988)

Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung „Alt Gräfrath



Anlage 2.2

zur Denkmalbereichssatzung "Alt-Gräfrath" vom 28. September 1988

Begrenzung des Geltungsbereiches der Denkmalbereichssatzung Gräfrath-Innenstadt:

Die Begrenzung des Bereiches verläuft von der Huttenstraße, kurz vor der Einmündung der Gerberstraße, folgt der Gerberstraße in Richtung Kath. Kirche, schließt an der Ecke Gerberstraße/Abteiweg einen felsigen Bergsporn, auf dem das sog. alte Kloster stand, folgt dann wieder der Gerberstraße bis zum Brandteich, springt über zur Wuppertaler Straße, umschließt dort die Grundstücke der Häuser 251 bis 233, biegt dann zur Oberhaaner Straße ab und umfaßt dort die Grundstücke der Häuser 1, 3, 5, 6 und 7, folgt dann wieder der Wuppertaler Straße bis zur Einmündung von In der Freiheit und Schulstraße, verläuft dort hinter den Grundstücken der Häuser In der Freiheit 2 bis 14 a, folgt dem kleinen Fußweg zur Zwinglistraße und verbindet das Südende dieser Straße mit dem Ausgangspunkt an der Huttenstraße.

Der Bereich wird geprägt:

- a) durch die in der Liste genannten Baudenkmale sowie
- b) zusätzlich durch folgende erhaltenswerte Objekte:
 - Am Graben 4, 6, 7, 19
 - Garnisonstraße 6/Ecke Tappken 10, 11/12, 14, 15, 17, 21, 30
 - Grafrather Markt 2, 2 b , 2 C , 2 d , 8, 9
 - In der Freiheit 4, 8, 17, 29, 30, 32, 34, 35, 36, 38, 39, 45
 - Kirchtreppe 2, 2a/b
 - Küllersberg 1
 - Steines 4
 - Stiftsgasse 3, 5, 15
 - Tappken 17, 17 a
 - Walder Straße 2, 3 a , 3b

Die genaue Beschreibung "Begrenzung des Geltungsbereiches der Denkmalbereichssatzung Gräfrath-Innenstadt" ist Bestandteil der Anlage 2.1 gemäß § 2 der Satzung der Stadt Solingen über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern und denkmalwerten Gebäude in der Innenstadt des Stadtteils Gräfrath (Denkmalbereichssatzung "Alt-Gräfrath") vom 28 . September 1988

Anlage 2.3

zur Denkmalsbereichssatzung "Alt-Gräfrath" vom 28. September 1988

Der Denkmalsbereich "Alt-Gräfrath" umfaßt die Flurstücke:

Gemarkung Gräfrath

Flur Flurstücke

3 466, 520, 622.

9 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 38, 39, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 92, 94, 95, 105, 106, 107, 108, 112, 113, 114, 115.

10 6, 7, 12, 14, 15, 16, 17, 23, 27, 35, 38, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 82, 84, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 97, 98, 113, 114, 119, 121, 125, 126, 129, 130, 131, 132.

11 4, 5, 14, 26, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 40, 41, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 65, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 80, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 88, 90, 92, 93, 94, 95, 96, 98, 102, 103, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 130.

12 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 26, 27, 33, 36, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 65, 76, 77, 78, 80, 93, 104, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 128.

15 21, 22, 23, 24, 25, 31, 32, 37, 38, 46, 47, 59, 60, 65, 68, 71, 77, 83, 84, 91, 96, 97, 63,

Anlage 2.4

zur Denkmalsbereichssatzung "Alt-Gräfrath" vom 28. September 1988

Gutachten des rheinischen Amtes für Denkmalpflege vom 24.02.1984

Solingen Gräfrath

Charakteristik (Innenstadt)

Das historische Zentrum des Solinger Stadtteils Gräfrath, die ehemalige Freiheit, zeigt ein in sich geschlossenes Ganzes aus Bürgerhäusern des 17. bis 20. Jahrhunderts. Die Häuser sind in der überwiegenden Mehrzahl 2geschossige, verschieferte Fachwerkbauten, die sich zu Füßen des Klosterberges zu Seiten eines unregelmäßigen Straßen- und Gassennetzes um den zentralen Marktplatz lagern. Dieser Bereich spiegelt auf anschauliche Weise die gesamte Entwicklung dieses Stadtteils wieder. Als Exponenten sind das ehemalige adlige Damenstift und das neubergische Rathaus zu nennen. Die Skala dazwischen weist Bauern-, Ackerbürger-, Bürger-, Kaufmanns-, Fabrikantenhäuser sowie Werkstätten und vereinzelte Bauten des Industriezeitalters (Fabrikbauten, Bahnhof) auf.

Zusammen mit dem Solinger Stadtteil Burg stellt die Innenstadt von Gräfrath den einzigen größeren Bereich mit durchgehend historischer Bausubstanz innerhalb von Groß-Solingen dar, dem besonders nach der totalen Kriegszerstörung der Alt-Solinger Innenstadt und der weitgehenden Nachkriegszerstörung des Walder Ortszentrums noch ein besonderer Stellenwert zugewachsen ist. Doch auch im gesamten Bergischen Land zählt Gräfrath zu den ganz wenigen geschlossenen historischen Stadtbereichen.

Innerhalb des bergischen Raumes überliefert Gräfrath zudem ein gutes Bild einer Kleinstadt, deren ursprünglicher handwerklich-bäuerlich geprägter Charakter erste Anzeichen des Industriezeitalters zeigen. Doch ist der Gräfrather Ortskern in dieser Zeit - wie viele andere vergleichbare Orte - nicht völlig umgestaltet worden, sondern hat im Wesentlichen das Aussehen einer bergischen Kleinstadt aus der Zeit der beginnenden Industrialisierung bewahrt.

